

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3702



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 26. September 2024

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Bericht zum Opferentschädigungsrecht**
Bericht der Landesregierung
Drucksache 20/2102

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu der oben genannten Drucksache Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Der Kinderschutzbund unterstützt die Erweiterung der Tatbestände im neuen Opferentschädigungsrecht und formuliert den Anspruch, die Neuregelungen so umzusetzen, dass Entschädigungsleistungen für betroffene Kinder und Jugendliche leichter zugänglich werden.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass Leistungen an Opfer zukünftig nicht nur schneller und zielgenauer, sondern darüber hinaus auch stärker an den Bedarfen der Berechtigten orientiert erbracht werden. Der Kinderschutzbund nimmt dies zum Anlass, auf die besonderen Bedürfnisse und die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen; für Kinder und Jugendliche, die unmittelbar oder auch mittelbar Opfer einer Gewalttat geworden sind, gilt dies noch einmal in ganz besonderer Hinsicht.

ERWEITERUNG DER TATBESTÄNDE IM SGB XIV

Psychische Gewalt

Die explizite Nennung psychischer Gewalt im neuen SGB XIV ist ein bedeutender Fortschritt im Kontext von Kinderrechten und Kinderschutz, da Kinder und Jugendliche häufig psychischer Gewalt wie emotionalem Missbrauch, Demütigungen und Einschüchterungen ausgesetzt sind. Der Kinderschutzbund begrüßt, dass der geänderte Gewaltbegriff die potenziell schwerwiegenden

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Auswirkungen psychischer Gewalt auf die Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Zur im Bericht benannten Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Inhalts des neuen Opferentschädigungsrechts merkt der Kinderschutzbund an, dass im Bereich der psychischen Gewalt nicht nur etwaige Entschädigungsansprüche nicht bekannt sind, sondern auch das grundsätzliche Bewusstsein dafür, dass auch psychische Gewalt langfristige Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben kann, noch immer zu wenig ausgeprägt ist. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung verbinden immer noch zu viele ausschließlich mit dem Verzicht auf körperliche Strafen – das öffentliche Bewusstsein für die Auswirkungen psychischer Gewalt muss dringend stärker sensibilisiert werden.

Laut Bericht könne derzeit noch nicht eingeschätzt werden, ob die Vermutungsregel in der Praxis zu einer wesentlichen Verbesserung der Anerkennung von psychischen Gesundheitsschäden führt. Der Kinderschutzbund appelliert, die Entwicklung gut im Blick zu haben – und wiederholt den Anspruch, dass ein modernes Opferentschädigungsrecht Entschädigungen für Betroffene leichter zugänglich machen muss.

BERICHT UNVOLLSTÄNDIG:

Vernachlässigung von Kindern & Missbrauchsdarstellungen von Kindern

Der Kinderschutzbund vermisst im Bericht die Nennung der neu einbezogenen Tatbestände *Vernachlässigung von Kindern* und *Missbrauchsdarstellungen von Kindern*.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV steht einer Gewalttat „die erhebliche Vernachlässigung von Kindern“ und nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 SGB XIV „die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie¹ nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Strafgesetzbuchs“ gleich.

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass erhebliche Vernachlässigung nun als gleichgestellter Sachverhalt gewertet wird. Das Fehlen des Aspektes im Bericht, passt zur Beobachtung des Kinderschutzbundes, dass – obwohl es sich um eine häufige Form der Kindeswohlgefährdung handelt – das Problem der Vernachlässigung von Kindern in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen und in der Fachwelt deutlich weniger diskutiert wird als andere Gewaltformen.

Der Kinderschutzbund begrüßt weiterhin die Gleichstellung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern, da es sich im Grundverständnis um eine Form sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche handelt, die langfristige Folgen für Betroffene nach sich zieht.

¹ Der Kinderschutzbund kritisiert den Begriff der „Kinderpornografie“. Es handelt es sich dabei immer um Darstellungen von sexualisierter Gewalt an Kindern, die nicht als „Pornografie“ sprachlich bagatellisiert und normalisiert werden dürfen.

BERICHT UNVOLLSTÄNDIG:

Schockschäden – Miterleben Häuslicher Gewalt

Ebenfalls vermisst der Kinderschutzbund im Bericht eine Beschäftigung mit sogenannten Schockschäden, die ebenfalls zu den Gleichstellungen zählen.

Nach § 14 Abs. 2 SGB XIV stehen „Den Opfern von Gewalttaten [...] Personen gleich, die in Folge [u.a.] des Miterlebens der Tat [...] eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben“.

Das Miterleben – etwa von Häuslicher Gewalt – dringt tief in die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein und hinterlässt zum Teil folgenschwere Spuren. Wenn Kinder Zeugen der elterlichen Auseinandersetzungen sind, erzeugt Häusliche Gewalt eine familiäre Atmosphäre von starker Bedrohung und permanentem Stress für die Entwicklung eines Kindes. Die Erwachsenen, die die Verantwortung für Fürsorge und Schutz der Kinder tragen, lösen Angst aus und/oder können kindliche Bedürfnisse ggf. nicht angemessen wahrnehmen und beantworten, wenn ihre Aufmerksamkeit durch die stattfindende Gewalt gebunden ist.

Der Kinderschutzbund geht daher davon aus, dass auch das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt bei entsprechender Schädigung Ansprüche nach dem Opferentschädigungsrecht auslösen kann.

SCHNELLE HILFEN

Psychotherapeutische Intervention in Traumaambulanzen

Die Einführung der neuen Leistungen der Schnellen Hilfen wie Psychotherapeutische Intervention in Traumaambulanzen findet die Zustimmung des Kinderschutzbundes.

Entsprechende Angebote der Traumaambulanzen und Folgeangebote zur weiteren Begleitung müssen flächendeckend in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche brauchen Hilfe und Unterstützung, Beratung und Therapie, um das Erlebte verarbeiten zu können.

Es ist unabdingbar, dass diese Angebote in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein in allen Teilen des Landes erreichbar und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sind. Nur wenn es Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern ermöglicht ist, diese Angebote auch zu erreichen – dies ist heute nicht in allen Teilen des Landes der Fall – werden wir den Opfern von Gewalt gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anselm Bröbkamp
Stellvertretender Landesvorsitzender

Susanne Günther
Landesgeschäftsführerin